

Vorsteuerabzug bei Photovoltaikanlage

■ Der Vorsteuerabzug bei einer Photovoltaikanlage ist auch dann möglich, wenn der mit der Anla-



ge produzierte Solarstrom zum Teil im privaten Haushalt verbraucht wird. Dies gilt auch dann, wenn für den privaten Haushalt zusätzlich Strom von einem Energieversorger bezogen wird.

Im Urteilsfall hatten die Steuerzahler auf dem Dach eine Photovoltaikanlage errichten lassen. Der hiermit produzierte Strom wurde zu einem Drittel im eigenen Haushalt verbraucht und im Übrigen in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Zudem wurde von diesem Energieversorger gesondert abgerechneter Strom bezogen, der die Menge des produzierten Solarstroms überstieg. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Photovoltaikanlage mit der Begründung, der Betrieb der Anlage sei nur dann eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit, wenn die Solaranlage insgesamt mehr Strom produziere als im Haushalt der Steuerzahler verbraucht werde. Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht Münster nicht. Es vertrat vielmehr die Auffassung, dass der Verkauf von Solarstrom auch dann eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit darstelle, wenn die Steuerzahler für ihren privaten Haushalt mehr Strom benötigen, als durch die Photovoltaikanlage erzeugt werde.

■ Urteil des Finanzgerichts Münster vom 5. Dezember 2006, Aktenzeichen 15 K 2813/03 U.